

## **Satzung über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in den Ortskernen der Ortsbezirke der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Vom 25. Oktober 1988** <sup>1, 2)</sup>

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 88 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) nach Anhörung der Ortsbeiräte und des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. September 1988 folgende Satzung beschlossen, die am 14. Oktober 1988 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigt wurde:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zur Wahrung der schutzwürdigen, historisch gewachsenen Ortskerne der Ortsbezirke werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Ortskerne der Ortsbezirke Diedesfeld, Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt, Hambach, Königsbach, Lachen-Speyerdorf und Mußbach der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die jeweilige Gebietsabgrenzung ist in den als Anlagen beigefügten Lageplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt (siehe gemeinsame Anlage zu 6/8 und 6/9).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 50 Abs. 1 LBauO).
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind solche, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 50 Abs. 5 LBauO).

## **§ 4 Genehmigung <sup>2)</sup>**

- (1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 3 LBauO) und zur Abwehr von Verunstaltungen und Störungen (§ 5 LBauO) bedürfen außer den nach der Landesbauordnung genehmigungsbedürftigen, folgende Vorhaben ebenfalls der Genehmigung:
  - a) Genehmigungsfreie Werbeanlagen gem. § 61 Abs. 1 Nrn. 38 und 40 der LBauO (= Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> sowie von Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder -grenze hinausragen),
  - b) genehmigungsfreie Warenautomaten gem. § 61 Abs. 1 Nr. 42 der LBauO (= Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und nicht über die Baulinie oder -grenze hinausragen).
- (2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 66 Landesbauordnung Anwendung.

## **§ 5 Gestaltung**

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht verunstaltend wirken. Unzulässig sind:
  1. die ungeordnete Anbringung,
  2. die Häufung,
  3. die unharmonische Farbgebung und Darstellung,
  4. die Verwendung von Signalrot und Signalgrün,
  5. die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen,
  6. die Verwendung von spiegelunterlegten Schildern.
- (2) Lichtwerbung und ihre Tragkonstruktion dürfen auch in der Tageswirkung die Fassadengestaltung und das Straßenbild nicht stören und verunstalten. Kabel und sonstige Hilfsmittel sind verdeckt anzuordnen.
- (3) Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 der LBauO genügen.

## **§ 6 Größe und Anbringung von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen nur waagrecht (Flachtransparent) oder senkrecht (Fahmentransparent) an der Gebäudewand angebracht werden.
- (2) Waagerechte Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie unmittelbar oder einschließlich der Befestigung mit ihrer Vorderkante nicht mehr als 0,15 m von der Gebäudewand entfernt angebracht werden und ihre Höhe 0,60 m nicht überschreitet. Sie dürfen mit ihrer Oberkante nur bis 0,30 m an die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses reichen.

Der Abstand zwischen ihrer Oberkante und der Gehweg- oder Straßenfläche darf höchstens 4,50 m betragen.

- (3) Senkrechte Werbeanlagen sind ohne die Befestigung bis zu folgenden Maßen zulässig:

Höhe: 1,20 m

Breite: 0,60 m (gemessen senkrecht zur Gebäudeaußenwand)

Dicke: 0,20 m

Die Auskragung von der Gebäudewand einschließlich der Befestigung darf 0,75 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Gehweg- oder Straßenfläche muss mindestens 4,10 m betragen.

- (4) Werbeaufdrucke auf Markisen sind bis zu einer Schrifthöhe von 0,20 m zulässig.

## **§ 7 Hinweisschilder**

Hinweisschilder auf Beruf oder Gewerbe sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup> je Einzelschild und 1 m<sup>2</sup> Fläche der Gesamtbeschilderung zulässig.

## **§ 8 Unterhalt**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind ständig instandzuhalten.
- (2) Die Instandhaltung und -setzung verwitterter Werbeanlagen und Warenautomaten kann von den für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Einrichtungen Verantwortlichen verlangt werden (§ 5 Polizeiverwaltungsgesetz - PVG -).
- (3) Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Warenautomaten angeordnet werden.

## **§ 9 Wahlwerbung**

Auf Wahlwerbung, die anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von zugelassenen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen betrieben wird, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

## **§ 10 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anlage den historischen Charakter durch Gestaltung und Werkstoff betont.
- (2) Im übrigen gilt für Befreiungen § 67 LBauO.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten<sup>1)</sup>**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
  2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 5 verstößt,
  3. die Bestimmungen des § 6 über die Größe und Anbringung von Werbeanlagen nicht einhält,
  4. gegen § 7 (Hinweisschilder) verstößt,
  5. Werbeanlagen und Warenautomaten entgegen § 8 nicht instand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Im übrigen finden die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 12 Bestehende Werbeanlagen und Warenautomaten**

Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden, dürfen unter Beachtung des § 8 belassen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 25. Oktober 1988  
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 04. November 1988 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht.

### **Erläuterungen:**

- 1) In § 11 Abs. 2 wurde der DM-Betrag in EUR durch Satzung vom 10. September 2001 geändert.

Diese Euro-Anpassungssatzung wurde am 19. September 2001 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2002 in Kraft.

- 2) § 4 Abs. 2 wurde durch die EU-Dienstleistungsrichtlinienanpassungssatzung vom 27.01.2010 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 05.02.2010 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.